

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Verkauf und Überlassung von Erzeugnissen und Leistungen der
Datenverarbeitung der

Berner & Mattner Systemtechnik GesmbH

- Stand: Juli 2010 -

1. Geltungsbereich der Bedingungen

- 1.1. Für die Entwicklung und Überlassung von Systemprogrammen, die Lieferung von Datenverarbeitungsanlagen und -geräten einschließlich der Dokumentation, sowie für weitere Leistungen im Rahmen der Entwicklung und Lieferung von Gesamtsystemen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.
Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.2. Die Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.
- 1.3. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners oder Dritter gelten nicht, es sei denn sie wurden ausdrücklich vereinbart.
Ist der Auftraggeber damit nicht einverstanden, muss er Berner & Mattner unverzüglich schriftlich darauf hinweisen. Für diesen Fall behält sich Berner & Mattner vor, das Angebot zurückzuziehen, ohne dass Berner & Mattner gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir ausdrücklich.
- 1.4. Mündliche Abreden vor oder im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und dem Auftraggeber überlassene Unterlagen, auf die sich das Angebot nicht bezieht, sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich von Berner & Mattner schriftlich bestätigt werden.
- 1.5. Der Vertrag unterliegt den Vorschriften über den Werkvertrag gem. §§ 1165 ff. ABGB findet keine Anwendung.
- 1.6. Die Honorarordnung und Reisekostenordnung von Berner & Mattner in den jeweils gültigen Fassungen finden Anwendung.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. An schriftliche Angebote ist Berner & Mattner, sofern im Angebot keine andere Frist genannt ist, 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden.
- 2.2. Berner & Mattner behält sich das Eigentum an den Angebotsunterlagen bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises vor.
Die urheberrechtlichen Verwertungsrechte an den Angebotsunterlagen behält sich Berner & Mattner uneingeschränkt vor. Kopien dürfen nur für betriebsinterne Zwecke gefertigt werden. Die Angebotsunterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von Berner & Mattner Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.3. Erklärungen von Berner & Mattner im Zusammenhang mit diesem Vertrag, wie zum Beispiel Leistungsbeschreibungen oder Bezugnahmen auf DIN-Normen usw., enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Vertragsgegenstand ist die Entwicklung und Überlassung von Software, einschließlich der Dokumentation, die Lieferung von Datenverarbeitungsanlagen und die Erbringung von damit zusammenhängenden weiteren Leistungen durch Berner & Mattner. Berner & Mattner erbringt alle Leistungen und Lieferungen nach dem Stand der Technik bei Vertragsschluss. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer engen und fairen Kooperation.
- 3.2. Die Leistungen werden dabei auf Basis eines Pflichtenheftes erbracht. Das Pflichtenheft wird im Einzelfall entweder vom Auftraggeber vor Vertragsschluss übergeben oder von Berner & Mattner unter Mitwirkung des Auftraggebers nach Vertragsschluss erstellt (Herstellerpflichtenheft). Erstellt Berner & Mattner das Pflichtenheft, gibt der Auftraggeber die Spezifikationen und die fachlichen Vorgaben vor, soweit ihm dies möglich ist.
Im Herstellerpflichtenheft können neben dem Projekt insbesondere folgende Punkte geregelt werden:
 - a) Spezifikationen der Software
 - b) Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, insbesondere zu beschaffende Testdaten
 - c) Fälligkeitsregelungen

- d) Termin- und Aktivitätenplan und einzelne Projektstufen
- e) Durchführung der Abnahme des Gesamtsystems anhand eines Prüfungsplans mit Testphasen und deren Abfolge
- f) Verantwortlichkeiten der Parteien für einzelne Projektstufen, insbesondere für die Ausführung und Kontrolle

3.4 Das Herstellerpflichtenheft bedarf vor Aufnahme der Entwicklungsarbeiten der schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber und wird damit verbindlicher Vertragsbestandteil.

Der Auftraggeber hat die Genehmigung bei Vertragsgemäßheit schriftlich innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des Herstellerpflichtenheftes zu erteilen. Erfolgt keine Erklärung, gilt die Genehmigung nach Ablauf dieser Frist als erteilt. Berner & Mattner verpflichtet sich, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.

3.5 Sollte innerhalb einer angemessenen Zeit nach Vorlage des Herstellerpflichtenheftes keine Einigung über das Pflichtenheft erzielt werden, haben beide Vertragspartner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen verpflichtet, Berner & Mattner den bis dahin nachweislich entstandene Aufwand gemäß der jeweils gültigen Honorarordnung und Reisekostenordnung zu erstatten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass kein Aufwand entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger war.

3.6 Der Leistungsumfang angebotener Geräte und Software von Drittherstellern ist ausschließlich in deren Produktbeschreibungen spezifiziert. Der Auftraggeber erhält für derartige Lieferungen ausschließlich die vom Dritthersteller vorgesehene Dokumentation.

3.7 Berner & Mattner behält sich unter Wahrung des Datenschutzes vor, Lieferungen und Leistungen selbst oder durch von Berner & Mattner beauftragte Dritte ausführen zu lassen.

3.8 Mehrleistungen und Mehrlieferungen gegenüber dem vertraglich Vereinbarten, die sich im Verlauf der Erstellung des Herstellerpflichtenheftes als notwendig erweisen oder gefordert werden, sind gesondert zu vereinbaren. Sie sind gemäß der jeweils gültigen Honorarordnung und Reisekostenordnung zusätzlich zu vergüten.

Mehrleistungen und Mehrlieferungen gegenüber dem vertraglich Vereinbarten, die im Verlauf der Realisierungsphase gefordert werden, sind gesondert zu vereinbaren. Sie sind gemäß der jeweils gültigen Honorarordnung und Reisekostenordnung zusätzlich zu vergüten.

Mehrleistungen und Mehrlieferungen gegenüber dem vertraglich Vereinbarten, die sich im Verlauf der Realisierungsphase oder der Inbetriebnahme als notwendig erweisen, sind gemäß der jeweils gültigen Honorarordnung und Reisekostenordnung gesondert zu vergüten, sofern die Kalkulation des Werklohns auf den Vorstellungen des Auftraggebers, beispielsweise auf einem Leistungsverzeichnis des Auftraggebers beruht und nicht allein auf den Vorstellungen von Berner & Mattner.

3.9 Berner & Mattner ist berechtigt, Dokumentationen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Abnahme in endgültiger Fassung nachzuliefern.

4. Mitwirkungspflichten

- 4.1 Der Auftraggeber ist im Rahmen des Zumutbaren zur Mitwirkung bei der Leistungserbringung verpflichtet.
- 4.2 Der Auftraggeber stellt Berner & Mattner unentgeltlich rechtzeitig alle für die Herstellung des Herstellerpflichtenheftes, die Durchführung des Auftrages, die Inbetriebnahme und die Abnahme erforderlichen Informationen, beizustellenden Geräte, Räumlichkeiten und fachkundiges Personal zur Verfügung.
- 4.3 Insbesondere stellt der Auftraggeber rechtzeitig auf eigene Kosten
 - a) einwandfreie Betriebsbedingungen in Bezug auf die benötigten elektrischen Anschlüsse, Umgebungsbedingungen und Raumbeschaffenheit
 - b) funktionsfähige und betriebsbereite Anlagen (Prozesse und Gerätesysteme)
 - c) betriebsbereite Schnittstellen zu den Anlagen mit den festgelegten Eigenschaften
 - d) Qualifiziertes Bedienungs- und Servicepersonal
 - e) Arbeitsräume (Büroräume)

- f) Testdaten, -fälle und -systeme, wie im Pflichtenheft vereinbart
- g) Inbetriebnahmevoraussetzungen zur Verfügung.
- 4.4 Während erforderlicher Testläufe und des Abnahmetests stellt der Auftraggeber hierfür auf Anforderung kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden.
- 4.5 Der Auftraggeber hat den Mehraufwand gemäß der jeweils gültigen Honorarordnung und Reisekostenordnung zu ersetzen, der durch eine Verletzung der Mitwirkungspflichten entsteht. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger war. Berner & Mattner wird den Auftraggeber rechtzeitig auf eine Verletzung der Mitwirkungspflichten und auf die Vergütungspflichtigkeit hinweisen. § 642 BGB bleibt unberührt.
- 4.6 Berner & Mattner benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht Berner & Mattner für notwendige Informationen zur Verfügung und er ist von Berner & Mattner einzuschalten, soweit es die Durchführung des Auftrags erfordert. Bei Verhinderung ist rechtzeitig eine Ersatzperson zu benennen.
- 4.7 Erkennt einer der beiden Vertragspartner, dass das Herstellerpflichtenheft fehlerhaft, unvollständig oder objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig ist, so wird der jeweilige Vertragspartner den anderen hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.
- 5. Leistungsänderungen**
- 5.1 Änderungswünsche des Auftraggebers im Hinblick auf den Vertragsgegenstand muss Berner & Mattner nicht berücksichtigen, soweit sie eine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt darstellen, insbesondere nicht mit dem Pflichtenheft übereinstimmen. Der Auftraggeber hat die Mehraufwendungen, die Berner & Mattner durch die Evaluierung des Änderungsverlangens entstehen, nach der geltenden Honorarordnung und Reisekostenordnung gesondert zu vergüten.
- 5.2 Ein verbindliches Herstellerpflichtenheft kann nur durch eine Vereinbarung geändert werden, die mit dem benannten Projektleiter ausgehandelt oder von diesem bestätigt wurde. Der Projektleiter soll solche Entscheidungen schriftlich in einem Änderungsprotokoll, das Vertragsbestandteil wird, festhalten.
- 5.3 Berner & Mattner steht es frei, die gewünschten Änderungen gegen ein angemessenes zusätzliches Entgelt zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Parteien unverzüglich eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen über die Vergütung, Leistungsfrist oder Abnahmemodalitäten vornehmen. Unerhebliche Auswirkungen bleiben außer Betracht.
- Werden durch das Änderungsverlangen Unterbrechungen verursacht, kann Berner & Mattner eine angemessene zusätzliche Vergütung gemäß der jeweils gültigen Honorarordnung und Reisekostenordnung verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen Mitarbeiter nicht anderweitig eingesetzt werden konnten und dem Auftraggeber dies mitgeteilt wurde. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger war.
- 5.4 Berner & Mattner ist berechtigt, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Berner & Mattner für den Auftraggeber zumutbar ist.
- 5.5 Durch schuldhafte Nichtmitwirkung wird der Auftraggeber gegenüber Berner & Mattner schadenersatzpflichtig. Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändert (Störung oder Wegfall der Geschäftsgrundlage) und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrages verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglich oder gesetzlichen Risikoverteilung das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.
- Eine Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind sich als falsch herausstellen.
- Ist eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zu-

rücktreten, an die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauer-schuldverhältnisse das Recht zur Kündigung. Der vertragstreue Teil ist jedoch für seinen Aufwand entsprechend zu entschädigen.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Für die Überlassung der Programme wird, soweit nicht anders geregelt, eine einmalige Nutzungsvergütung berechnet.
- 6.2 Die angegebenen Preise verstehen sich ab Werk Wien. Kosten für Transport, Verpackung und Installation sowie Fahrtkosten, Reisekosten, Spesen und Telekommunikation sind, sofern es nicht anders vereinbart ist, gesondert zu vergüten. Es gelten dabei die Honorarordnung und Reisekostenordnung von Berner & Mattner.
- 6.3 Alle im Rahmen der vertraglichen Beziehungen zwischen Berner & Mattner und dem Auftraggeber angegebenen Preise sind Nettopreise. Zu allen Vergütungen kommt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer hinzu, es sei denn, der Umsatz unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Etwaige weitere im In- und Ausland auf den Warenverkehr bezogene Zölle und Abgaben sind zusätzlich zu entrichten, soweit Berner & Mattner den Behörden gegenüber hierfür haftet.
- 6.4 Erhöhen sich nach Vertragsschluss und vor Lieferung die Herstellungskosten oder die Einstandspreise, so ist Berner & Mattner berechtigt, eine angemessene Preisanpassung zu verlangen, wenn die Erhöhung von Berner & Mattner nicht zu vertreten ist. Dies gilt nur, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung vereinbarungsgemäß mehr als vier Monate liegen sollen.
- 6.5 Leistungen außerhalb vereinbarter Arbeitszeiten oder zur Nachtzeit (20:00 bis 6:00 Uhr) oder an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sind gemäß der jeweils gültigen Honorarordnung und Reisekostenordnung zusätzlich zu vergüten.
- 6.6 Leistungen, die vereinbarungsgemäß nach Aufwand abzurechnen sind, weist Berner & Mattner durch Projektstatusberichte nach. Die Abrechnung des Aufwands erfolgt monatlich auf der Grundlage der jeweils gültigen Honorarordnung und Reisekostenordnung. Die Vergütung ist ohne besondere Vereinbarung 30 Tage ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 6.7 Sofern bei Festpreisvereinbarungen keine anders lautenden Zahlungsbedingungen genannt sind, sind die Zahlungen wie folgt fällig:
- 30 % der Vertragssumme bei Vertragsschluss
 - 30 % bei Beginn der Inbetriebnahme oder Lieferung
 - 30 % nach erfolgter Inbetriebnahme oder Lieferung
 - 10 % bei Abnahme.
- 6.8 Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 6.9 Aufrechnungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn, Berner & Mattner hat die entsprechenden Ansprüche schriftlich anerkannt oder diese sind rechtskräftig festgestellt.
- 6.10 Ansprüche gegen Berner & Mattner sind nicht abtretbar.

7. Lieferung und Inbetriebnahme

- 7.1 Wenn eine Lieferung vereinbart ist und keine genaue Regelung getroffen wurde, ist der Lieferort die genannte Warenannahmestelle des Auftraggebers. Der Auftraggeber sorgt schnellstmöglich für den Transport von der Warenannahmestelle zum Aufstellungsort.
- 7.2 Die Inbetriebnahme dient der Herbeiführung der Funktionsfähigkeit des Systems am Einsatzort unter Einsatzbedingungen.
- 7.3 Der Auftraggeber teilt Berner & Mattner schriftlich das Vorliegen der Inbetriebnahmevoraussetzung mit.
- 7.4 Berner & Mattner führt, falls erforderlich mit Unterstützung des Unterlieferanten, die Inbetriebnahme durch.
- 7.5 Der Ablauf und die betrieblichen Voraussetzungen der Inbetriebnahme werden rechtzeitig vor Beginn dem Auftraggeber von Berner & Mattner mitgeteilt, sofern sie noch nicht im Herstellerpflichtenheft spezifiziert sind.
- 7.6 Berner & Mattner übernimmt bezüglich der Gegenstände, die von Drittherstellern erworben werden müssen, kein Beschaffungsrisiko und ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit Berner & Mattner trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits den Liefergegenstand nicht erhält. Die Verantwortlichkeit von Berner & Mattner für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe der vorliegenden Bedingungen unberührt. Berner & Mattner wird den Auftraggeber un-

verzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn Berner & Mattner zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Im Fall des Rücktritts wird Berner & Mattner dem Auftraggeber die entsprechende Vergütung unverzüglich erstatten.

8. Abnahme

- 8.1 Nach Abschluss der Inbetriebnahme teilt Berner & Mattner dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft schriftlich mit.
- 8.2 Der Auftraggeber wird unverzüglich nach Vorliegen der Abnahmebereitschaftserklärung zusammen mit Berner & Mattner die Abnahme durchführen.
- 8.3 Die Abnahme des Gesamtsystems (Liefergegenstände, Programme und sonstige Leistungen) erfolgt anhand des im Herstellerpflichtenheft gemeinsam vom Auftraggeber und Berner & Mattner festgelegten Prüfungsplans.
- 8.4 Wird ein Abnahmetest wegen eines Mangels nicht erfolgreich durchlaufen, so wird ein Test wiederholt. Wenn dem Auftraggeber während der Funktionsprüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden, hat er dies unverzüglich Berner & Mattner schriftlich mitzuteilen.
- 8.5 Unwesentliche Mängel, welche die Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit nicht beeinträchtigen, sowie das Ausstehen unwesentlicher Teillieferungen oder geringfügiger Leistungen von Berner & Mattner berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Sie sind unter Festlegung des späteren Zeitpunkts ihrer Behebung bzw. Nachlieferung in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen.
- 8.6 Nach erfolgreichem Durchlaufen des Prüfplans hat der Auftraggeber die Abnahme schriftlich zu erklären und ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Programme in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllen.
- 8.7 Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm Berner & Mattner schriftlich eine Frist von 30 Tagen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahmeerklärung gilt als durch den Auftraggeber abgegeben, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert. Berner & Mattner wird den Auftraggeber mit Fristsetzung auf diese Folge hinweisen.

9. Eigentums- und Gefahrenübergang

- 9.1 Sämtliche von Berner & Mattner gelieferten Gegenstände bleiben solange Eigentum von Berner & Mattner, bis die gesamten – auch künftigen oder bedingten – Haupt- und Nebenforderungen aus den vertragsgemäßen Lieferungen vom Auftraggeber bezahlt worden sind.
- 9.2 Bis zum Übergang des Eigentums wird der Auftraggeber keine Verfügung über die Liefergegenstände treffen.
- 9.3 Macht ein Dritter während des Eigentumsvorbehaltes ein Recht am Vertragsgegenstand geltend, so wird der Auftraggeber den Dritten ausdrücklich auf das noch bestehende Eigentumsrecht von Berner & Mattner hinweisen und Berner & Mattner unverzüglich benachrichtigen.
- 9.4 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist Berner & Mattner berechtigt, die Liefergegenstände zur Sicherung des Zahlungsanspruchs zurückzuverlangen und die etwaig eingeräumten Nutzungsrechte zu widerrufen. Soweit die Lieferung oder Leistung noch nicht bezahlt wurde, gilt dies auch im Falle einer schwerwiegenden Vertragsverletzung durch den Auftraggeber. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung des Auftragnehmers, es sei denn, diese wird ausdrücklich erklärt.
- 9.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Werkes geht mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.
- 9.6 Vom Zeitpunkt der Lieferung bis zum Eigentumsübergang ist der Auftraggeber verpflichtet, die Liefergegenstände gegen übliche Risiken (z.B. Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl, Blitz, Schwachstrom, Explosion usw.) auf seine Kosten zu versichern. Der Kunde sorgt in diesem Zeitraum für technische und organisatorische Maßnahmen für eine Sicherung der Wirtschaftsgüter (Verwahrpflicht).

10. Nutzungsrechte

- 10.1 Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der bis einschließlich zur Abnahme fälligen Teilbeträge das einfache,

nicht ausschließliche und zeitlich unbefristete Recht, die im Anhang zum Abnahmeprotokoll aufgeführten Programme und Handbücher für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck zu nutzen (Programmliste). Mit der Abnahme erwirbt der Auftraggeber das zeitlich bis zur Fälligkeit der Vergütung befristete und ansonsten im vorgenannten Umfang ausgestattete Nutzungsrecht. Ergänzend gelten die Regeln der §§ 40a ff. Urheberrechtsgesetz, wobei die Übertragung im Sinne des Erwerbes gegen Einmalizenz auf Dauer, sofern sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt die Lizenz auf Dritte zu übertragen.

- 10.2 Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf das unter der jeweiligen Bestellung gelieferte Rechnersystem bzw. auf das im Herstellerpflichtenheft festgelegte Rechnersystem. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Hardware zu erneuern und einzelne Rechner gegen andere, auch leistungsstärkere auszutauschen.
- 10.3 Der Auftraggeber darf die Software, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm im Sinne des § 228 UGB verbunden sind („Konzernunternehmen“). Insbesondere ein Rechenzentrumsbetrieb oder das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (z.B. als Application Service Providing) für andere als Konzernunternehmen oder die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Auftraggebers oder seiner Konzernunternehmen sind, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Berner & Mattner erlaubt. Die gewerbliche Weitervermietung ist unzulässig.
- 10.4 Das Nutzungsrecht ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Österreich beschränkt.
- 10.5 Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Auftraggeber darf die Software im Rahmen der gewählten Sicherungssysteme zu Sicherungszwecken nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang vervielfältigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
- 10.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsgegenstände einem Dritten einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Vertragsgegenstände zu überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung der Vertragsgegenstände an Dritte ist unzulässig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Weitergabe der Vertragsgegenstände bedarf dabei der schriftlichen Zustimmung von Berner & Mattner. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Auftraggeber gegenüber Berner & Mattner schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und dass der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber Berner & Mattner mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.
- 10.7 Der Auftraggeber darf im Übrigen Vertragsgegenstände (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Berner & Mattner zugänglich machen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des Auftraggebers sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim Auftraggeber aufhalten.
- 10.8 Der Auftraggeber ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 40e Urheberrechtsgesetz berechtigt und erst, wenn Berner & Mattner nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.
- 10.9 Überlässt Berner & Mattner dem Auftraggeber im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen, z.B. Patches oder Ergänzungen des Bedienungshandbuchs, oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes, z.B. Upgrades oder Updates, die früher überlassene Vertragsgegenstände ersetzen, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Stellt Berner & Mattner eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die früher überlassene Vertragsgegenstände die Befugnisse des Auftraggebers nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von Berner & Mattner, sobald und soweit der Auftraggeber die Neuauflage drei Monate produktiv nutzt. Ersetzte, nicht mehr benötigte Vertragsgegenstände sind Berner & Mattner zurückzugeben.

- 10.10 Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdocumentation ist nicht gestattet. Soweit die Dokumentation in die Software integriert ist, ist Vervielfältigung und Umarbeitung in dem hier für Software geregelten Umfang zulässig.
- 10.11 Copyright, Seriennummern und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb von Programmen oder auf den Liefergegenständen dürfen weder entfernt noch verändert werden.
- 10.12 Der Auftraggeber wird die überlassenen Vertragsgegenstände sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Gibt der Auftraggeber Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen Vertragsgegenstände (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert sind, an Dritte ab, ohne dass eine nach diesen Bedingungen zulässige Weitergabe vorliegt, oder gibt er den unmittelbaren Besitz hieran auf, trägt der Auftraggeber dafür Sorge, dass vorher die gespeicherten Vertragsgegenstände vollständig gelöscht werden.
- 10.13 Bei Verstoß gegen vorstehende Punkte der Ziffer 10 wird eine Poenale in Höhe des 5-fachen Lizenzwertes fällig; außerdem behält sich Berner & Mattner vor, weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- 10.14 Soweit nicht dem Auftraggeber nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an den Vertragsgegenständen und aller vom Auftraggeber gefertigter Kopien, insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen, das Recht zur uneingeschränkten Nutzung, Modifikation und Verwendung, sowie technische Schutzrechte, ausschließlich Berner & Mattner bzw. deren Lizenzgeber zu. Das gilt auch für Bearbeitungen der Vertragsgegenstände durch Berner & Mattner. Das Eigentum des Auftraggebers an den jeweiligen Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.
- 11. Frist für Lieferungen und Leistungen**
- 11.1 Die Lieferungen und Leistungen erfolgen innerhalb der vereinbarten Fristen.
- 11.2 Berner & Mattner wird seine Vorlieferanten sorgfältig auswählen. Berner & Mattner ist berechtigt die Leistungsfrist angemessen zu verlängern, wenn vereinbarte Zulieferungen und Leistungen durch die Vorlieferanten nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbracht werden und Berner & Mattner dies nicht zu vertreten hat. Auf Aufforderung durch den Auftraggeber wird Berner & Mattner in diesem Fall seine Lieferansprüche gegen den Vorlieferanten an den Auftraggeber abtreten.
- 11.3 Solange Berner & Mattner durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb von Berner & Mattner (im letzteren Fall jedoch nur, wenn Arbeitskämpfe rechtmäßig sind), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), ist Berner & Mattner berechtigt, die Leistungsfrist angemessen zu verlängern. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als 4 Monate an, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt.
- 11.4 Erbringt der Auftraggeber die vertraglich geschuldeten Mitwirkungshandlungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß, ist Berner und Mattner berechtigt, die Leistungsfrist angemessen zu verlängern. Dies gilt auch für den Fall des Zahlungsverzugs.
- 11.5 Eine Fristverlängerung wird dem Auftraggeber in diesen Fällen unverzüglich angezeigt.
- 11.6 Im Fall des Annahmeverzugs des Auftraggebers ist Berner & Mattner berechtigt, Ersatz der Mehraufwendungen in Höhe der jeweils gültigen Honorarordnung und Reisekostenordnung von Berner & Mattner zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass kein Aufwand entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger war.
- 12. Gewährleistung**
- 12.1 Berner & Mattner gewährleistet, dass das Werk die vereinbarte Beschaffenheit hat und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung beeinträchtigen.
Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen.
- 12.2 Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Auftraggeber Berner & Mattner unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mit konkreter Mängelbeschreibung anzuzeigen.
- Bei anderen als nicht offensichtlichen Mängeln entfällt die Gewährleistung, wenn der Auftraggeber diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung schriftlich Berner & Mattner anzeigt.
- 12.3 Auf Aufforderung wird der Auftraggeber in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen, die Berner & Mattner zur Beurteilung und Beseitigung der Mängel benötigt, zur Verfügung stellen und bei der Mängelbeseitigung mitwirken, insbesondere Räumlichkeiten, Maschinenzeit und qualifiziertes Bedienpersonal unentgeltlich zur Verfügung stellen.
Berner & Mattner ist berechtigt, bei vorhandener und zwischen den Parteien eingerichteter Datenfernübertragungsmöglichkeit nach entsprechender Ankündigung über DFÜ auf dem Rechner des Auftraggebers Fehleranalysen vorzunehmen.
- 12.4 Stellt sich heraus, dass ein vom Auftraggeber gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf den Vertragsgegenstand zurückzuführen ist, ist der mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandener Aufwand von Berner & Mattner entsprechend der jeweils gültigen Honorarordnung und Reisekostenordnung zu vergüten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger war.
- 12.5 Bei Mängeln kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen und Berner & Mattner hierzu jeweils eine angemessene Frist setzen. Andere Gewährleistungsansprüche sind zunächst ausgeschlossen.
Berner & Mattner stehen je gerügten Mangel zwei Nachbesserungsversuche zu. Erst nach dem Fehlschlagen dieser Versuche ist der Auftraggeber beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, zum vertraglichen Schadensersatz oder Aufwendungsersatz berechtigt.
Der Auftraggeber ist aber sofort zum Rücktritt vom Vertrag bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, wenn Berner & Mattner die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder unzumutbar verzögert oder die Nacherfüllung an sich unzumutbar oder von vornherein unmöglich ist.
- 12.6 Im Fall des berechtigten Rücktritts seitens des Auftraggebers ist Berner & Mattner berechtigt, für die durch den Auftraggeber bis zur Rückabwicklung gezogenen Nutzungen aus der Anwendung der Vertragssoftware eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf der Basis einer vierjährigen Gesamtanzahl der Programme ermittelt, wobei ein angemessener Betrag für die Beeinträchtigung der Programme aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, abgezogen wird. Berner & Mattner steht demnach für jeden genutzten Monat der Software 1/48 der Gesamtvergütung abzüglich des oben genannten Abzugs zu. Die Geltendmachung eines etwaigen höheren Nutzungersatzes wird vorbehalten. Dem Auftraggeber wird der Nachweis gestattet, dass die gezogenen Nutzungen wesentlich geringer waren.
- 12.7 Berner & Mattner kann im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht fehlerhafte Hardware reparieren oder austauschen. In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Auftraggeber vor dem Austausch Programme, Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten entfernen.
Die Mängelbeseitigung durch Berner & Mattner kann soweit möglich auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen an den Auftraggeber erfolgen.
- 12.8 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von Berner & Mattner vor der Abnahme selbst die Liefergegenstände ändert oder durch Dritte ändern lässt oder in sie sonst nicht vereinbarungsgemäß eingreift. Soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung von Berner & Mattner nach der Abnahme selbst die Liefergegenstände ändert oder durch Dritte ändern lässt oder in sie sonst nicht vereinbarungsgemäß eingreift, entfällt die Gewährleistung, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass der Mangel nicht auf seinem Eingriff beruht und dass die Mängelbeseitigung durch den Eingriff nicht erschwert wird. Dies gilt nicht, wenn ein derartiger Eingriff aufgrund Verzugs von Berner & Mattner und ergebnislosem Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Nachfrist oder aus anderen erheblichen Gründen erforderlich ist, um eine vertragsgemäße Programmnutzung zu ermöglichen. In allen diesen Fällen ist Berner & Mattner nur zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Auftraggeber eine genaue Dokumentation über die Art und den Umfang des Eingriffs übergibt.
Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen.

- 12.9 Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Rahmen der Nachbesserung durch Berner & Mattner, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.
- 12.10 Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber wegen der Nutzung der Programme geltend, wird der Auftraggeber Berner & Mattner darüber unverzüglich informieren und Berner & Mattner ermächtigen die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Nimmt Berner & Mattner die Auseinandersetzung auf, darf der Auftraggeber die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von Berner & Mattner anerkennen. Berner & Mattner wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Auftraggeber von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht aus pflichtwidrigem Verhalten des Auftraggebers resultieren.
- Der Auftraggeber wird Berner & Mattner jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Auftraggeber Berner & Mattner sämtliche erforderliche Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen.
- 12.11 Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann Berner & Mattner nach seiner Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass
- von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zu Gunsten des Auftraggebers für die Zwecke dieses Vertrages ein ausreichendes Nutzungsrecht auf eigene Kosten erwirkt wird oder
 - die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Auftraggeber akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion schutzrechtsfrei auf eigene Kosten umgestaltet oder ausgetauscht wird. Gelingt es Berner & Mattner nicht in angemessener Frist, den Rechtsmangel zu beseitigen, kann Berner & Mattner vom Vertrag zurücktreten.
- 13. Kündigungsrecht**
Der Auftraggeber kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- 14. Haftung**
- 14.1 Berner & Mattner leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubte Handlung), nur und ausschließlich in folgendem Umfang:
- Die Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist unbeschränkt.
 - Bei grober Fahrlässigkeit haftet Berner & Mattner nur in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
 - Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht), haftet Berner & Mattner in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. Schadenersatzansprüche gegen Berner & Mattner wegen Verzögerung der Leistung sind dabei auf insgesamt höchstens 5% des Rechnungswertes der betroffenen Vertragsgegenstände beschränkt.
- 14.2 Berner & Mattner bleibt der Einwand des Mitverschuldens erhalten. Der Auftraggeber ist insbesondere für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten und einen Virenschutz nach dem aktuellen Stand der Technik verantwortlich.
- 14.3 Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten hiervon abweichend die gesetzlichen Regelungen.
- 15. Verjährung**
- 15.1 Die Verjährungsfrist für alle Ansprüche gegen Berner & Mattner gleich welcher Art beträgt grundsätzlich ein Jahr.
- 15.2 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Berner & Mattner der seiner Erfüllungsgehilfen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Beschaffenheitsgarantien, bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 15.3 Bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, wenn der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen dieser die Liefergegenstände herausverlangen kann.
- 16. Produktänderungen**
Berner & Mattner ist berechtigt nach Abnahme bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist technische Verbesserungen und Umgestaltungen der Liefergegenstände vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen von Berner & Mattner für den Auftraggeber zumutbar ist.
- 17. Ausfuhr**
- 17.1 Hardware und Software können (Re-) Exportrestriktionen unterliegen. Hierzu sind die vom jeweiligen Zulieferer mitgeteilten Exportrestriktionen seitens des Auftraggebers zu beachten.
- 17.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich in Anerkennung der deutschen und, soweit zutreffend, der amerikanischen oder ausländischen Exportkontrollgesetzgebung, dass er vor dem Export von Liefergegenständen, Programmen oder technischen Informationen sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente einholen wird.
- 17.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Liefergegenstände, Programme oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder Länder zu verkaufen, exportieren, reexportieren, liefern oder anderweitig zugänglich zu machen, soweit dies gegen deutsche oder, soweit zutreffend, amerikanische oder ausländische Gesetze oder Verordnungen verstößt. Außerdem verpflichtet sich der Auftraggeber, alle Empfänger dieser Liefergegenstände, Programme oder technischen Informationen über die Notwendigkeit zur Befolgung dieser Gesetze und Verordnungen zu informieren.
- 17.4 Der Auftraggeber beschafft sämtliche Lizenzen und Ex- und Importpapiere auf eigene Kosten, die zur Weitergabe der Liefergegenstände, Programme oder technischen Informationen erforderlich sind. Bei Verweigerung der Ausfuhrgenehmigung ist der Auftraggeber weder zum Rücktritt noch zu Schadensersatz berechtigt.
- 17.5 Sind für die Lieferung an den Auftraggeber Ex- und Importpapiere, insbesondere die US-Exportlizenz erforderlich, kann Berner & Mattner vom Vertrag zurücktreten, sofern diese Genehmigungen nicht erteilt werden und dies von Berner & Mattner nicht zu vertreten ist.
- Der Berner & Mattner bis dahin entstandene Aufwand ist gemäß der jeweils gültigen Honorarordnung und Reisekostenordnung zu vergüten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass kein Aufwand entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger war.
- 18. Geheimhaltungsvereinbarung**
- 18.1 Berner & Mattner und der Auftraggeber verpflichten sich, alle von ihnen vor oder bei Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet sind, während der Vertragslaufzeit und auch für einen Zeitraum von 5 Jahren über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 18.2 Der Auftraggeber macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Er befehlt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.
- 18.3 Der Auftraggeber stimmt zu, dass Berner & Mattner im Rahmen der Geschäftstätigkeit Daten des Auftraggebers speichert und verarbeitet. Berner & Mattner beachtet die Vorgaben des Datenschutzes.
- 19. Sonstiges**
- 19.1 Der Erfüllungsort und der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Unternehmern Wien.
- 19.2 Es gilt das österreichische Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.